

Fünfte Änderungssatzung vom 04.12.2017
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011
- StraGebSatz -

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32] und § 49 a Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr.15] S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.27) sowie §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I

In § 5 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** ändern sich die unter den nachfolgenden Absätzen geregelten Gebührensätze wie folgt:

- 3) Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmonatlichen Reinigung
- 0,01175312 €
- 4) Für die Winterreinigung unterteilt sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr, die die fixen Vorhaltekosten abdeckt und in eine Verbrauchsgebühr, die die variablen Kosten in Abhängigkeit der jeweiligen Wetterlage beinhaltet.
- a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Grundstück einheitlich
- 11,60 €
- b) die Verbrauchsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche
- 0,00836763 €

ARTIKEL II

Das **Straßenverzeichnis** als Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen – StraGebSatz-, erhält die in der folgenden Anlage abgefasste Neufassung.

ARTIKEL III

Die Satzungsänderung tritt bezüglich des Artikels II am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, bezüglich des Artikels I zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Nauen, den 5. Dezember 2017

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister